

An den Landrat

---

Glarus, 17. November 2020

## **Anpassung des Inkrafttretenszeitpunkts von Landsgemeindevorlagen**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verschob der Regierungsrat die ordentliche Landsgemeinde vom 3. Mai 2020 auf den 6. September 2020. Da die pandemische Lage eine Durchführung am Verschiebungstermin ebenfalls nicht zulies, sah sich der Regierungsrat gezwungen, die Landsgemeinde 2020 definitiv abzusagen.

Das Memorial für die Landsgemeinde 2020 beinhaltete ursprünglich 14 Traktanden plus einen unerheblich erklärten Memorialsantrag. Auf den Verschiebungstermin hin unterbreitete der Landrat zudem eine weitere Vorlage, welche die Genehmigung von gewissen Massnahmen des Regierungsrates im Zuge der Coronavirus-Pandemie vorsah.

Gesetzesvorlagen halten stets fest, zu welchem Zeitpunkt ein Gesetz oder eine Gesetzesänderung in Kraft treten soll. Weil diese Gesetzesvorlagen nicht wie vorgesehen im Mai 2020 beschlossen wurden, konnten in einigen Fällen die geplanten Inkrafttretenszeitpunkte nicht mehr eingehalten werden. Mit dieser Vorlage will der Regierungsrat die betroffenen Vorlagen bereinigen.

Aus Gründen der Dringlichkeit fasste der Landrat am 23. September 2020 über folgende Vorlagen anstelle der Landsgemeinde Beschluss:

- Wahl von Landammann und Landesstatthalter
- Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2021
- Kantonales Geldspielgesetz
- Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat sowie zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Diese Vorlagen sind der Landsgemeinde lediglich noch zur Genehmigung zu unterbreiten. Entsprechend sind die Formulierung des jeweiligen Antrags und die dazugehörigen Erläuterungen anzupassen.

## 2. Lösungsansatz

### 2.1. Nicht mehr aktuelle Inkrafttretenszeitpunkte

Aufgrund der nach wie vor unsicheren Entwicklung der Pandemie möchte der Regierungsrat das Inkrafttreten der Vorlagen flexibel festlegen können. Deswegen soll in den betroffenen Vorlagen kein fixer Termin mehr definiert werden. Vielmehr soll der Entscheid über den Zeitpunkt des Inkrafttretens an den Regierungsrat delegiert werden. Dadurch müssen die Vorlagen bei einer allfälligen weiteren Verschiebung oder Absage der Landsgemeinde nicht erneut angepasst werden.

Betroffen sind die Vorlagen gemäss Tabelle 1, die ursprünglich für die Landsgemeinde 2020 vorgesehen waren. Aus der Tabelle geht auch hervor, wann der Regierungsrat die Inkraftsetzung beabsichtigt, sollte die Landsgemeinde 2021 plangemäss an ersten Mai-Sonntag durchgeführt werden können.

**Tabelle 1. Vorlagen 2020 mit nicht mehr aktuellen Inkrafttretenszeitpunkten**

<i>Vorlage</i>	<i>Ursprünglich vorgesehener Zeitpunkt des Inkrafttretens</i>	<i>Vorgesehener Zeitpunkt der Inkraftsetzung durch den Regierungsrat</i>
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr	1. Juni 2020	1. Juli 2021
Pflege- und Betreuungsgesetz: - Änderung der Kantonsverfassung - Pflege und Betreuungsgesetz - Art. 4a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung - Art. 16 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	1. Januar 2022 1. Januar 2022 1. Januar 2021 1. Januar 2021	1. Januar 2023 1. Januar 2023 1. Januar 2023 rückwirkend auf 1. Januar 2021
Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	1. Oktober 2020	1. Oktober 2021
Änderung des Steuergesetzes	1. Januar 2021	1. Januar 2022
Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	1. Juli 2020	1. Juli 2021
Änderung des Polizeigesetzes	1. Juli 2020	1. Juli 2021
Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	1. Juni 2020	1. Juli 2021

Die ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkte des Inkrafttretens werden in der SBE jeweils durch die gebräuchliche Formulierung «Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.» ersetzt. Allfällige Ausführungen zum Inkrafttreten werden in den Erläuterungen für das Memorial entsprechend angepasst.

Kein Anpassungsbedarf in der SBE ergibt sich hingegen bei jenen Gesetzesvorlagen, die ohnehin bereits eine Inkraftsetzung durch den Regierungsrat vorsahen:

- Änderung des Energiegesetzes
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

Auch einfache Landsgemeindebeschlüsse (z. B. Kreditbeschlüsse und Beschlüsse über die Annahme oder Ablehnung von Memorialsanträgen) sind nicht betroffen.

## **2.2. Weiterer Anpassungsbedarf**

Jene Geschäfte, zu denen der Landrat anstelle der Landsgemeinde bereits einen Beschluss gefasst hat (s. Ziff. 1), sind den Stimmberechtigten lediglich noch zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Erläuterungen und der Antrag im Memorial werden jeweils entsprechend angepasst. Im Falle des Kantonalen Geldspielgesetzes erfolgt die Inkraftsetzung wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar 2021; die Inkraftsetzung der Konkordate im Bereich des Geldspielwesens richtet sich nach den Vorgaben der Konkordate selbst.

## **3. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Landsgemeinde die Delegation des Entscheids über die Inkraftsetzung der in Tabelle 1 aufgeführten Gesetze oder Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen an den Regierungsrat zur Zustimmung zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Marianne Lienhard, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*